

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015153/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 10.12.2015 TOP: 2.10
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015153/3
	Az.:	erstellt am: 22.10.2015

Betreff

**Bebauungsplan Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen(Anhalt)
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.11.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	11.11.2015	laut BV
2	01.12.2015: Hauptausschuss	01.12.2015	laut BV
3	10.12.2015: Stadtrat	10.12.2015	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) kann gemäß § 11 (1) Nr. 1 BauGB städtebauliche Verträge schließen. Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages kann u. a. die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen sein.

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) gefasst (Beschluss Nr. 2015/StR/08/006).

Der städtebauliche Vertrag zur Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) und zur Tragung der Planungskosten soll mit der Eigentümerin der zu beplanenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30, der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH (WGK), abgeschlossen werden.

Dieser Vertrag regelt die städtebaulichen Leistungen der WGK und der Stadt Köthen (Anhalt), welche zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) erforderlich sind.

Die WGK wird in diesem öffentlich- rechtlichen Vertrag zur Übernahme der Aufgaben zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Wülknitzer Straße“ in Köthen (Anhalt) mit Ausnahme der der Stadt Köthen (Anhalt) gesetzlich zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben (Teil II § 5 des städtebaulichen Vertrages) verpflichtet.



ANLAGE Städtebaulicher Vertrag BP30_ÜPlan.pdf



Städtebaulicher Vertrag B30.pdf